

# AMTSBLATT

## DES EVANGELISCHENKONSISTORIUMS IN GREIFSWALD

Nr. 1

Greifswald, den 12. Januar 1970

1970

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen</b>	1	<b>C. Personalmeldungen</b>	2
Nr. 1) Beschluß der Konferenz der Ev. Kirchenleitungen in der DDR vom 22. 11. 1969 - Richtlinien für die Arbeit der Kommissionen -	1	<b>D. Freie Stellen</b>	3
Nr. 2) Überleitungsbestimmungen zum Kirchengesetz zur Ordnung der Diakonie der Ev. Landeskirche Greifswald vom 18. Dezember 1969	2	<b>E. Weitere Hinweise</b>	3
<b>B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen</b>	2	<b>F. Mitteilungen für den kirchl. Dienst</b>	3
		Nr. 3) Theologische Handreichung zur Bibelwoche 1969/70 - Fortsetzung -	3
		Nr. 4) Kindergottesdienst-Sammelmappe 1970/71	4

## A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

### Nr. 1) Beschluß der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR vom 22. 11. 1969

Die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der Deutschen Demokratischen Republik hat auf ihrer Sitzung am 22. November 1969 folgende Richtlinien für die Arbeit der Kommissionen beschlossen:

#### *Richtlinien für die Arbeit der Kommissionen*

##### § 1

- (1) Aufgabe der Kommissionen ist es, durch ihre Beratung sachgerechte Entscheidungen der Organe des Bundes mit vorzubereiten.
- (2) Die Kommission hat im Rahmen des ihr zugewiesenen Arbeitsbereiches Bestandsanalysen und Forschungsarbeit vorzunehmen und soll sich bemühen, weiterführende Anregungen und Vorschläge im Sinne der Intention des Bundes (Artikel 4 Abs. 1 BO) zu erarbeiten.
- (3) Die Organe des Bundes haben das Recht, einer Kommission Arbeitsaufträge zu erteilen und mit Fristsetzung gutachtliche Äußerungen über einzelne Probleme anzufordern. Die Konferenz kann eine Kommission beauftragen, Entwürfe von Kirchengesetzen oder Konferenzbeschlüssen vorzubereiten.
- (4) Die Konferenz kann einer Kommission die Befugnis einräumen, im Rahmen ihres Arbeitsauftrages in begrenztem Umfang Anregungen und Vorschläge unmittelbar an die Leitungen der Gliedkirchen heranzutragen. Weitergehende Mandate der Konferenz an eine Kommission sind im Einvernehmen mit den Leitungen der Gliedkirchen möglich; stimmen nicht alle Gliedkirchen zu, so erstreckt sich das der Kommission erteilte Mandat nur auf den Bereich der Gliedkirchen, die zugestimmt haben.

##### § 2

- (1) Vor der Entscheidung über eine Frage aus einem Sachgebiet, für das eine Kommission eingesetzt ist, fordert die Konferenz - sofern nicht unverzüglich entschieden werden muß - von der Kommission eine beratende gutachtliche Äußerung an.
- (2) Die Kommission berichtet der Konferenz einmal jährlich und der Synode zweimal in einer Legislaturperiode über ihre Arbeit. Verantwortlich ist der Vorsitzende der Kommission.

##### § 3

- (1) Die Mitglieder einer von der Synode beschlossenen Kommission werden von der Konferenz entweder auf Vorschlag einer von ihr eingesetzten vorbereitenden Arbeitsgruppe oder auf Vorschlag des Sekretariats auf Zeit oder ohne Zeitbegrenzung berufen. Bei Berufungen, die ohne Zeitbegrenzung ausgesprochen sind, überprüft die Konferenz spätestens nach fünf Jahren das Mandat. Das Recht der Synode gemäß Artikel 9 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) Die Zahl der Kommissionsmitglieder sollte in der Regel nicht fünfzehn übersteigen.
- (3) Die Konferenz beruft in jede Kommission einen Sekretär oder Referenten des Sekretariats.

##### § 4

Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

##### § 5

- (1) Die Kommission tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Von der Möglichkeit des schriftlichen Meinungsaustausches zwischen den Kommissionsmitgliedern sollte in Vorbereitung der Kommissionssitzung Gebrauch gemacht werden.
- (2) Die Kommission kann zur sachgemäßen Bearbeitung spezieller Themen aus sich heraus Unterkommissionen einsetzen.

onen bilden. Sie kann zu einzelnen Arbeitstagungen der Kommission oder Unterkommission Experten heranziehen.

- (3) Die Kommission prüft, welche Facharbeitskreise für die Arbeit des Bundes notwendig sind und schlägt sie der Konferenz zur Bestätigung vor. Mit den bestätigten Facharbeitskreisen ihres Arbeitsbereiches hält die Kommission ständige Fühlung.

#### § 6

Der Sekretär oder der in die Kommission berufene Referent des Sekretariats unterrichtet über den Leiter des Sekretariats den Vorstand der Konferenz laufend über die Aktivitäten der Kommission. Er veranlaßt die Niederschriften über die Arbeitsergebnisse der Kommission und unterstützt die Kommission durch die Bereitstellung von Material und durch andere technische Hilfestellung.

#### § 7

- (1) Hält die Kommission es für förderlich, daß den Gliedkirchen Anregungen oder Impulse gegeben werden, so unterbreitet sie der Konferenz einen entsprechenden Vorschlag. Informationsmaterial, das eine Kommission den Gliedkirchen zuleiten will, ist über den Leiter des Sekretariats zu geben.
- (2) Die Bestimmung des § 1 Abs. 4 bleibt unberührt.

#### § 8

- (1) Ein beauftragtes Mitglied der Konferenz hat das Recht, an den Sitzungen einer Kommission oder Unterkommission oder eines bestätigten Facharbeitskreises teilzunehmen.
- (2) Die Konferenz kann vom Vorsitzenden der Kommission mit Fristsetzung die Einberufung der Kommission verlangen.

#### § 9

- (1) Die Koordinierung der Arbeit der Kommissionen gehört zu den Hauptaufgaben des Leiters des Sekretariats; er veranlaßt die hierfür erforderliche Information der Kommissionen.
- (2) Die Kommissionen sind gehalten, auf den Grenzgebieten zwischen Arbeitsbereichen mehrerer Kommissionen parallele Bemühungen anderer Kommissionen zu beachten.

#### § 10

Vorstehende Bestimmungen über die Arbeitsweise der Kommissionen finden auf die Arbeit der von der Konferenz für längere Zeit oder für die Klärung einer Einzelfrage eingesetzten Ausschüsse sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dem Wesen und Auftrag des Ausschusses nicht etwas anderes ergibt.

Berlin, den 22. November 1969

D. Schönherr

## Nr. 2) Überleitungsbestimmungen zum Kirchengesetz zur Ordnung der Diakonie der Evangelischen Landeskirche Greifswald vom 18. Dezember 1969

Zur Überleitung auf das Kirchengesetz zur Ordnung der Diakonie der Evangelischen Landeskirche Greifswald vom 16. November 1969 (ABl. Greifswald Nr. 11/1969 S. 89) wird gemäß § 18 (2) dieses Gesetzes folgendes bestimmt:

### I.

Bis zur Bildung des Amtes für Diakonie (§ 10 des Kirchengesetzes) nimmt das bisherige Amt für Innere Mission die Aufgaben des Amtes für Diakonie wahr.

### II.

Bis zur Berufung eines Landespfarrers für Diakonie (§ 15 des Kirchengesetzes) nimmt der bisherige Landespfarrer für Innere Mission die Aufgaben des Landespfarrers für Diakonie wahr.

Greifswald, den 18. Dezember 1969

*Die Kirchenleitung  
der Evangelischen Landeskirche Greifswald*

D. Krummacher  
Bischof

C 31 601 - 20/69

## B Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen

## C. Personalnachrichten

### Berufen:

Pastor Jürgen Podszus mit Wirkung vom 1. August 1969 zum Pfarrer von Medow, Kirchenkreis Anklam, eingeführt am 30. November 1969.

Pfarrer Dr. theol. Günther Stiller, Prohn, zum 1. 10. 1969 nach Stralsund Nikolai II, Kirchenkreis Stralsund, eingeführt am 19. 10. 1969.

Pfarrer Dr. Hans-Joachim Schwerin, Torgelow, Kirchenkreis Pasewalk, zum 1. November 1969 zum Pfarrer der Kirchengemeinde St. Bartholomäus I Demmin und zum Superintendenten des Kirchenkreises Demmin; eingeführt am 14. Dezember 1969.

### Anschriftänderung:

Die Anschrift von Herrn Bischof D. Dr. Krummacher lautet ab sofort:

22 Greifswald, Rudolf-Petershagen-Allee 3

## D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle Wusterhusen, Kirchenkreis Greifswald-Land (1 Kirche, 12 eingepfarrte Ortschaften), wird demnächst frei und ist wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde umfaßt ca. 2000 Seelen. Wusterhusen (Seenähe) hat Omnibusverbindung nach Greifswald (18 km) und Wolgast (13 km). Polytechnische Oberschule am Ort, Erweiterte Oberschule in Wolgast und Greifswald. Pfarrhaus in gutem Bauzustand. Geräumige Pfarrwohnung mit Hausgarten; Gemeinderaum im Pfarrhaus. Besetzung erfolgt durch das Evangelische Konsistorium in 22 Greifswald, Bahnhofstraße 35/36, an das Bewerbung zu richten ist.

## E. Weitere Hinweise

## F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

### Nr. 3) Theologische Handreichung zur Bibelwoche 1969/70

(Fortsetzung - Nr. 12/1969, S. 107-120 -)

#### 5. A: Erzählfhilfe

Die größte Gefahr war für Israel immer die Versuchung, Jahwe dadurch die Treue zu brechen, daß man nicht mehr „nur“ glaubte, sondern sich seiner versichern wollte. Gott war diesem Volk immer zu mächtig, zu heilig, zu eifersüchtig. Immer wieder steht Israel vor der Frage: Wollt ihr Gott so haben, wie er ist? Solange Mose mit seiner Anwesenheit und seinem Wort in der Nähe war, konnte man sich an ihn halten. Das hatten sie in mancherlei Nöten getan. Er war Gottes Stellvertreter. War aber Mose nun selbst auf den Berg gegangen, selbst nicht mehr verfügbar - was dann? „Dieser Mann Mose hat uns herausgeführt und hat uns nun im Stich gelassen. Ein ferner Gott und ein ferner Stellvertreter - das ist zuviel!“ Da wissen sie sich zu helfen. Sie stellen ein Ersatzzeichen auf, - und sind genau da, wo alle anderen Völker auch sind. Die Talismane an den Ohren werden gesammelt, geschmolzen, gehämmert und um das hölzerne Stierbildchen gelegt. Das ist von dem heiligen Gottesglauben übriggeblieben! Alles, was Jahwe und Mose an diesem Volk getan haben, wird nun in einer Gott beleidigenden Weise diesem Bild zugeschrieben. Der ungemütliche Jahwe ist nun zur Nippfigur geworden, die man sich auf eine Konsole stellen kann. So ist es leichter, fromm zu sein. Das war für die Israeliten der Königszeit nicht etwa eine alte, dumme Geschichte. Das war hochaktuell. Ein paar Dutzend Kilometer von Jerusalem entfernt hatte der König Jerobeam in Bethel und weiter nördlich in Dan dasselbe gemacht wie einst Aaron in der Wüste. „Goldne Kälber“ sollten einen Ersatz bieten für den anspruchsvollen Jahwekult in Jerusalem. Dieser Kälberkult war auch insofern bequemer, weil er vieles erlaubte, was Jahwe verbot. Der kannte keine Zehn Gebote. Da konnte man selbst entscheiden, was gut und was böse war. Da war nicht „alles verboten“ - wir

hören, wie der Jahwist dies alles schon andeutet im 2. und 3. Kapitel der Bibel.

Das alles wird so lebendig, wenn man die alte Geschichte hört, die vom Goldenen Kalb am Sinai erzählt wird.

#### B: Gesprächsanleitung

„Welche Begründung würden Sie dem alttestamentlichen Bilderverbot geben?“

Diese Frage läßt uns zunächst noch historisch bleiben. Die andere führt weiter: „Wo im kirchlichen Leben heute wird nach Ihrer Meinung das Bilderverbot aktuell?“ Wir locken auch hier zunächst kultische Probleme hervor, Fragen des Götzendienstes, wie sie so gängig sind. Es kann sein, daß auch Unterschiede zwischen den Konfessionen dabei zur Sprache kommen. Doch sollten wir dabei nicht stehen bleiben, sondern einen Schritt weitergehen: „Wie stellen Sie sich eigentlich Gott vor - im Äußeren - im Charakter? - Welches Symbol würde nach Ihrer Meinung Gottes Wesen gerecht?“

Von hier aus dürfen wir klären: Gottes Werke sind kein immer gültiges Gleichnis für Gott, weder die Werke der Natur, noch die in der Geschichte, auch nicht die einer kirchlichen Gestalt oder Struktur. Er ist in jedem Fall ganz anders als seine Werke. Das trifft auch für den Menschen zu. Menschenvergötterung ist oft einfach Übertretung des Bilderverbotes. „Aber an welcher Stelle ist Gott Mensch? - Wer ist wirklich Gottes Stellvertreter und kein Ersatz?“ - Man kann auch Formen und Institutionen vergötzen, um Gottes habhaft zu werden. - „Wo geschieht das etwa heute?“

Sollte das Gespräch sich mit der Frage nach Gottes Gericht befassen, so ist zu fragen: „Wo im menschlichen Leben ist Zorn ein Zeichen von Liebe?“ Eltern, die ihren Kindern zürnen, hassen sie nicht, müssen sie aber strafen. Elternliebe ist nicht instinkthaf, kitschig, sondern ethisch, d. h. willentlich, zielstrebig. In dieser Richtung haben wir uns auch die zornige Liebe Gottes zu denken, seinen liebenden Zorn.

#### C: Zusammenfassung und Zuspruch

Sollte das Gespräch noch nicht dahin geführt haben, so schließen wir etwa so ab:

Alle kirchlichen Strukturen, die alten, wie die neuen, können zum Abgott werden. Aber weder die alte, noch die neue Gottesdienst- oder Predigtform, weder Verwaltungs-, Leitungs- und Gemeindestrukturen dürfen uns und können uns vor der Heiligkeit Gottes schützen oder die Gemeinde festlegen. Auch konfessionelle Schemata fallen hierunter. Der bronzenen Luther mit der Faust auf der Bibel ist ebensowenig eine gültige Aussage wie jede andere Demonstration kirchlichen Tuns, mögen sie in kirchlichen Werken sich dokumentieren, mit denen wir „angeben“ können, oder sonst irgendwie nach „Beweis“ aussehen. Gemeinde muß, weil ihr Gott ein Heiliger ist, eine lebendige Gemeinde im Aufbruch bleiben, ohne daß dabei aber eine Flucht nach vorn in die Aktion hinein Flucht vor Gott werden darf.

Deswegen kann Kirche aber nicht ohne jede Struktur sein. Die Strukturen haben der Wirklichkeit Gottes gegenüber beweglich zu bleiben, haben ihr zu dienen und

damit offen zu sein für die Zukunft Gottes. Wir leben von der Hand in den Mund wie beim Manna, wir leben von der lebendigen Berufung, von seinem Rahmengesetz, von seiner Verschönerung. Indem Gott uns immer wieder im Gericht „überspringt“, ist seine Heimsuchung eine vertagte Vollstreckung auf Bewährung. Er will uns ständig herausführen aus der Knechtschaft durch Menschen und ihrer Bedrohung in das Land der Verheißung. So wie das alte Volk in der Wiederholung des Passa einerseits und im Bekenntnis an das Schilfmeerwunder andererseits sich bewähren darf in den Regeln Gottes, die er seinem Bund gab, so steht und fällt auch die Gemeinde Jesu in der Doppeltheit von Sakrament und Bekenntnis im Gehorsam auf das Wort Jesu, der als der Mittler uns das Leben vor Gott ermöglicht. Wer aber beim Aufbruch ausbrechen will aus dieser Gebundenheit, verliert die Verheißung.

Es ist gut, daß diese Bibelwoche nicht mit einem Happy-End schließt, sondern mit der dringlichen Bitte: „Halte, was du hast, daß niemand deine Krone nehme!“

#### Nr. 4) Kindergottesdienst-Sammelmappe 1970/71

Evangelisches Konsistorium  
A 30 801 - 16/69

Greifswald,  
den 6. 1. 1970

„Mit dem Kindergottesdienst durch das Kirchenjahr will der Kirchliche Kunstverlag C. Aurig, 8053 Dresden Kretschmerstraße 19, auch für das Kirchenjahr 1970/71 herausbringen. Damit nicht späte Besteller leer ausgehen müssen, wird gebeten, Bestellungen bis spätesten Ende März 1970 beim Evangelischen Buchhandel oder unmittelbar beim Verlag aufzugeben.“

I. V.  
Kusch